

Angaben zum Elternrat im Schulgesetz (SchG)

Art. 31 Elternrat

¹ An jeder Schule besteht ein Elternrat mit folgender Zusammensetzung: in der Mehrheit Eltern von Schülerinnen und Schülern, an Primarschulen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder an Orientierungsschulen die Direktorin oder der Direktor sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeindebehörden und mindestens eine Person in Vertretung der Lehrkräfte.

² Der Elternrat dient dem Informationsaustausch und der Diskussion über Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zum Wohlbefinden und zu den Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler. Der Elternrat wird von den zuständigen Behörden in schulischen Belangen von allgemeiner Tragweite konsultiert, die die Schule betreffen oder bei denen die Rolle oder die Meinung der Eltern wichtig ist. Der Elternrat hat keine Entscheidungsbefugnis.

³ Gibt es in einem Schulkreis nach Artikel 50 mehr als eine Schule, so muss ein kohärentes Vorgehen gewährleistet werden. Es kann ein einziger Elternrat für sämtliche Schulen des gleichen Schulkreises gebildet werden.

⁴ Der Staatsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 99 Elternrat (Art. 31)

Die Elternräte nach Artikel 31 müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildet sein.

Angaben zum Elternrat im Reglement zum Schulgesetz (RSchG)

Art. 27 Schulordnung

² Diese Schulordnung wird zur Information dem Elternrat, den Gemeinden und dem Schulinspektorat zugestellt.

Art. 31 Unterrichtszeiten der Klassen

¹ Die Schulleitung erstellt in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Planung der Unterrichtszeiten und legt sie den Gemeinden und dem Schulinspektorat zur Genehmigung sowie dem Elternrat zur Information vor.

Art. 33 Schulische Aktivitäten

⁴ Der Elternrat und/oder die Eltern werden über die schulischen Aktivitäten informiert. Für Aktivitäten, die im Ausland stattfinden, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Art. 43 Projekte zur Schulentwicklung (Art. 24 SchG)

³ Die Elternräte und/oder die Eltern werden über die durchgeführten Projekte informiert.

Art. 55 Information der Eltern (Art. 30 SchG)

³ Die Eltern sind in den Elternräten vertreten.

Art. 58 Elternrat (Art. 31 SchG)

a) Rolle

¹ Der Elternrat ermöglicht den Austausch von Informationen und die Diskussion über Vorschläge zwischen Eltern, Schule und Gemeinden. Er vertritt die Anliegen der Eltern sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen. Der Elternrat wird weder über Einzelfälle informiert noch befasst er sich mit solchen.

² Der Elternrat kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen. Er kann in Absprache mit der Schulleitung verschiedene Aktionen oder Aktivitäten organisieren, an denen er teilnimmt.

Art. 59 b) Bildung des Elternrats

¹ Die Gemeinden bilden in Zusammenarbeit mit der Schulleitung den Elternrat. Das Schulreglement der Gemeinde regelt namentlich die Anzahl Mitglieder und die Ernennung der Mitglieder sowie allgemein die Organisation und die Arbeitsweise.

² Die Mitglieder werden für mindestens drei Jahre ernannt. Die Gemeinden können eine Höchstdauer festlegen.

³ Die Gemeinden können eine Person, die der Arbeitsweise oder dem Ansehen des Elternrates oder der Schule schadet, ihres Amtes entheben. Dieser Verfügung muss, ausser in schweren Fällen, eine Verwarnung vorausgehen.

Art. 60 c) Versammlungen

Der Elternrat versammelt sich mindestens zweimal im Schuljahr. Die Versammlungen des Elternrates sind nicht öffentlich.

Art. 61 d) Information der Öffentlichkeit

¹ Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Rates. Sie oder er ist dafür zuständig, die Zugangsgesuche zu den Dokumenten des Elternrates gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zu behandeln.

² Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden können die Mitglieder sowie die Person, die das Sekretariat führt, zur Verschwiegenheit über die an den Sitzungen behandelten Geschäfte verpflichtet werden.

Art. 63 Rechte (Art. 33 SchG) (der Schüler)

² Der Elternrat kann eine Delegation von Schülerinnen und Schülern empfangen und anhören

Angaben zum Elternrat im Schulreglement Düdingen (ENTWURF: Bedarf noch der Genehmigung durch den Generalrat)

Art. 9 Zweck

¹ Der Elternrat ist eine Plattform für Eltern und Schule. Er fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte zwischen den Eltern, der Schulleitung, der Lehrerschaft und anderen an der Schule Tätigen.

² Der Eltern-Vertreter (im Folgenden: Eltern-Mitglieder) vertritt die Interessen des jeweiligen Klassenjahrgangs.

³ Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten des Elternrats.

⁴ Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion. Methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen obliegen der Schule. Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe des Elternrats.

⁵ Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 10 Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

¹ Der Elternrat besteht aus 8 stimmberechtigten Vertretern, welche Eltern von Schülerinnen und Schülern sind; je 1 Vertreter pro Klassenjahrgang. Nicht wählbar sind Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule Düdingen.

² Vertreten mit beratender Funktion sind:

- Lehrkräfte mit 1-2 Personen, welche von der Lehrerschaft bestimmt werden.
- Die Schulleitung
- Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates
- Schule & Elternhaus Düdingen ist nach Möglichkeit mit 1 Mitglied vertreten.

³ Die Information zur Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt durch einen Elternbrief.

⁴ Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung einer breiten Vertretungsvielfalt (zur Einsetzung Vorschlag durch die Projektgruppe, bei Ersatz Vorschlag durch Elternrat). Sollten mehrere Vertreter in Frage kommen, entscheidet das Los.

⁵ Die Eltern-Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt.

Art. 11 Amtsdauer

Die Eltern-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.

Art. 12 Organisation und Finanzen

¹ Der Elternrat konstituiert und organisiert sich selber.

² Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 mal pro Schuljahr und wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

³ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, welches mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁵ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen. Er kann auch eine Schülerdelegation einladen, um sie zu besonderen Themen, die sie betreffen, anzuhören und ihre Vorschläge zu prüfen.

⁶ Die Gemeinde stellt dem Elternrat die notwendigen Räume und die administrative Infrastruktur sowie in Absprache ein Budget zur Verfügung.

⁷ Die Eltern-Mitglieder sowie die anderen Vertreter werden nicht entschädigt.

Art. 13 Rechte und Pflichten

¹ Die Mitglieder des Elternrats unterstehen der Schweigepflicht hinsichtlich aller ihnen vertraulich gemeldeten Informationen.

² Die Eltern-Mitglieder stellen sicher, dass alle Eltern regelmässig über das Wirken des Elternrates informiert werden.

³ Sie koordinieren Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit der Schulleitung.

⁴ Der Elternrat fasst einen öffentlichen jährlichen Tätigkeitsbericht.